

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bezüglich der Waisen wurde festgestellt, daß im Waisenhanse für ein Kind monatlich 300.000 K bezahlt werden müssen. Freiplätze gibt es dort nicht mehr, da die Stiftungen aus früheren Zeiten durch die Geldentwertung hinfällig geworden sind (der höchste Stiftungszinsgenuß waren von 10.000 K 400 K).

Nun beträgt die Rente für ein doppelt verwaistes Kind in der 1. Ortsklasse nur 240.000 K, somit muß der Rest von der Gemeinde aufgezahlt werden, für ein solches Doppelwaisenkind in einer Landgemeinde der 4. Ortsklasse beträgt aber die Rente nur 180.000 K, es ergibt sich für eine solche Landgemeinde somit ein Zuschuß von 120.000 K monatlich. Die weitere Entschließung auf Erhöhung der Waisenrente ergab ebenfalls die einstimmige Annahme. In der Debatte über diesen Punkt wurde über einen sehr traurigen Fall aus Böcklabruck berichtet, die Kriegerwitwe liegt krank und hat für fünf Kinder zu sorgen, eine Witwenvertreterin besuchte diese arme Frau, und während eines kurzen Aufenthaltes zur Aussprache mit derselben hatten die fünf hungernden Kinder einen Laib Brot, den sie ihnen brachte, aufgezehrt.

Als nächster Punkt wurde die Forderung auf Angliederung an eine Krankenkasse besprochen.

Die Referentin Pellizzotti begründete diesen Antrag damit, daß die Frauen, denen während der langen Kriegszeit zumeist ganz allein die Sorge für die Familie zugefallen ist, oftmals hungern mußten, um den hungernden Kindern das Wenige zu überlassen, was sie nach vielstündigem Anstellen bei jeder Witterung, in den kalten Winternächten, glücklich erringen konnten. Dadurch leiden heute viele Kriegerwitwen an der Unterernährung und ihren Folgekrankheiten. Auch seelisch haben die Frauen viel gelitten, da oft Monate und Jahre vergingen, bis eine Nachricht vom Manne aus dem Felde kam, und so manche wissen heute noch nicht, auf welche Art ihr Mann im Kriege zugrunde gegangen ist.

Die Witwen stellten die Forderung auf Heilbehandlung durch Angliederung an eine Krankenkasse, wenn es auch nur in einer der letzten Stufen ist.

Diese ebenfalls sehr bescheidene Forderung wurde ebenfalls einstimmig angenommen, ebenso die Forderung nach Auflassung der 4. Ortsklasse.

Durch Verleihung von Tabak-Trafiken haben allerdings einige Kriegerwitwen eine Versorgung gefunden, doch wurde die Trafiken-Ründigungs-Verordnung aufgehoben. Diese Verordnung wurde während ihres Bestehens durch die Schwierigkeiten der Lokalbeschaffung in ihrer Auswirkung stark beeinträchtigt. Weiters kommt bei der Bewerbung um eine Trafik noch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel stark in Betracht.

Ganz besonders und wiederholt müssen jedoch die Kriegerwitwen davor gewarnt werden, statt der Rente um die Abfertigung anzusuchen, denn hat sich eine Witwe einmal abfertigen lassen, so verliert sie damit jeden weiteren Anspruch, und so manche, die sich mit dem Abfertigungsbetrag aus der Notlage gerettet glaubte, mußte dann nach kurzer Zeit einsehen, daß sie damit den ärgsten Mißgriff gemacht hatte.

Das Invaliden-Beschäftigungsgesetz wurde nunmehr in der Regierungsvorlage auch auf Witwen ausgedehnt, und zwar auf solche Betriebe, die mindestens 45 Arbeiter beschäftigen, wenn von diesen Arbeitskräften 60 Proz. weiblich sind.

Die Kriegerwitwen streben an, daß die Einstellung bei Betrieben mit 25 Arbeitskräften erfolgen soll, wenn 15 davon Arbeiterinnen sind.

Unterstützungen:

Das aus den Rentenbezügen eine Existenz selbst bei der bescheidensten und anspruchlosesten Lebensführung unmöglich ist, muß für die Kriegerwitwen und Waisen eine Unterstützung durch Sammeln und

Spenden leider noch immer durchgeführt werden. So beschämend dies an und für sich ist, finden sich immer Leute, die jene Personen und Organe, die sich zu dieser Sammeltätigkeit hergeben, verdächtigen.

Es ist jeden Spenders Recht, von der Person, die bei ihm vorspricht, die erforderlichen Ausweise zu verlangen oder sich im Wege eines Fernrufes an Nr. 782 in Linz davon zu versichern, daß der Sammler oder die Sammlerinnen berechtigt oder ermächtigt sind, für den Verband zu sammeln. Die eingelassenen Spenden werden genau gebucht und wird diese Buchführung auch amtlich kontrolliert. Es ist klar, daß die Zuwendung der Geldbeträge nicht Gegenstand einer Verlautbarung sein kann, schon im Interesse des Unterstützten, wie auch deswegen, weil die Mittel, die auf diese Art zufließen, nur dazu verwendet werden können, von den vielen Bedürftigen die Allerbedürftigsten auszuwählen, was nicht immer sehr leicht ist und wobei allerdings mancher Bittsteller, dessen Unterstützungsbedürftigkeit zwar auch außer Zweifel steht, nur aus dem Grunde abgewiesen werden muß, weil noch Bedürftigere da sind.

Bei der Auswahl werden die ganzen persönlichen Verhältnisse genau und gewissenhaft erforscht, es kommt der Krankheitszustand, die Kinderzahl, die Art der Lebensführung usw. eingehend zur Erhebung. Die Beteiligung erfolgt in einer ebenfalls ganz unauffälligen Weise.

Die Gelder, die für die Erhaltung der Organisation verwendet werden müssen, werden niemals aus Unterstützungsfonden oder gesammelten Geldern entnommen. Wenn derartige unwahre Ausstreuungen gemacht werden, so betrachtet man sich die Person genau, die das sagt, meist ist nur ein rein persönlicher Hintergrund vorhanden. Vor der Weiterverbreitung muß bei Vermeidung gerichtlicher Folgen gewarnt werden.

Mit den üblichen Dankesworten fand diese ununterbrochene Tagung um 2 Uhr nachmittags den Abschluß.

Agentenunwesen.

Wiederholt haben wir unsere Ortsgruppen angewiesen, gegen das Agentenunwesen energisch Stellung zu nehmen. Immer wieder kommen Beschwerden, daß Invalide (auch Nichtinvalide) mit Waren verschiedener Art, meist zweifelhafter Güte und Herkunft, von Haus zu Haus gehen und ihren Plunder mit dem Hinweis, daß das Reinertragnis für den Unterstützungsfonds des Landesverbandes gehört, abzusetzen suchen. Legitimationen weisen sie selten vor.

Da dieses Vorgehen den größten Unwillen der Bevölkerung hervorruft und das Ansehen des Verbandes untergraben wird, müssen wir ganz energisch diesen Schwindlern an den Leib rücken. Sollten sich irgendwo derartige „Agenten“ zeigen, wolle man sie zur Legitimation zwingen und wenn sie mit einer gültigen Legitimation nicht versehen sind, sofort die Anzeige zu erstatten.

Ausdrücklich wird aufmerksam gemacht, daß der Landesverband keine Agenten entsendet und mit Legitimationen betraut hat. Wenn der Verband Agenten oder Sammelorganen die Bewilligung erteilt, so bekommt jeder eine Legitimation, mit Lichtbild versehen, gefertigt von Obmann und Schriftführer oder Sekretär.

Der Betrug an der Invalidenschaft muß einmal ein Ende nehmen. Das ohnedies nicht allzu große Entgegenkommen der Öffentlichkeit darf durch derartige Vorkommnisse nicht noch mehr herabgesetzt werden.

Jeder Invalide, jede Witwe trachte daher diesem Unfug einen Riegel vorzuschieben durch scharfe Verfolgung der Lumpen, die auf Kosten der Kriegsoffer Betrügereien ausüben.